

# Lichtenstein-Gutsberger Tageblatt

## Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Schönau, Mittel-, Schmidorf, Niedorf, St. Lydia, Heinrichsorf, Marienau, Neudorf, Ortmannsdorf, Wilsen St. Nicolas, St. Jacob, St. Michael, Elsendorf, Hurn, Niedermüllen, Gutsgräben und Lichtenstein

## Amtsblatt für das Rgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Alteste Zeitung im Königlichen Amtsgerichtsbezirk

67. Jahrgang.

Nr. 197.

Generalverhandlungen  
im Amtsgerichtsbezirk

Sonntag, den 26. August

Wochentliche Zeitung  
im Amtsgerichtsbezirk

1917.

Als Gerichtsschöpfe für Wilsen St. Michael ist am Stelle des verstorbenen Gerichtsschöppen Ruhn der Privatmann Louis Wilm Ruhn in Wilsen St. Michael verpflichtet worden.  
Lichtenstein, den 25. August 1917.  
Königliches Amtsgericht.

### Lebensmittelversorgung in Lichtenstein.

#### Margarine

Vorbesetztpreise	80—1305	Wochennit C
1306—Ende	"	D
1—79	"	"
60 gr	24 Pf.	Rundenpfennig.

#### Butter

bei E. Weiß, Hauptstr. Nr. 80—342 Wochennit B.  
Preis für  $\frac{1}{2}$  Pf. — 34 Pf.

### Hilfsarbeiterin für die Sparkasse und Girokasse gesucht.

Alter 16 bis 22 Jahre. Gehalt nach Vereinbarung. Notwendige Vorbereitung: Gute Schulbildung, namentlich Sicherheit im Rechnen. Besuch mit Gehaltsansprüchen, selbstgeschriebenen kurzen Lebenslauf und Zeugnissen sind möglich. Umgehend spätestens bis 28. dts. Rik. nachmittags 6 Uhr in der Rathauszettel einzurichten.

Der Stadtrat zu Lichtenstein.

Reg.-Nr. 389. S.

#### Haferbezug.

Auf Grund von § 61 der Reichsverordnung vom 21. Juni 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 507) werden die zum Aufstand von Hohen zugesessenen Getreidehändler ermächtigt, Hafer aus der Ernte 1917 an diejenigen Pferdehalter zu verkaufen, welchen es an dem gezeichneten Mindestquantum für East (mindestens 3 S. pro ha) und für das Pferdefutter (3 Pfund pro Pferd und Tag) fehlt.

Der Verkaufspreis beträgt für gute Ware bei sofortiger Roffe ab Lager 3 St. 17,15 M. pro Zentner. Säcke sind vom Käufer zu stellen.

Die betr. Pferdehalter wollen sich an die Getreidehändler wenden. Sie haben durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde nachzuweisen, wieviel Hafer ihnen fehlt zur Erfüllung des ihnen gezeichneten Mindestquantums.

In der Ortspolizeilichen Bescheinigung ist die Auslastungsfläche und die Pferdezahl sowie die den Pferdehaltern hierauf zugehörige Hafermenge genau anzugeben. Der Haferbezug beginnt mit dem 15. September 1917; sofern die Pferdehalter mit Futterhafer aus der alten Ernte eingestellt haben.

Für die Pferde darf nur auf 3 Monate Vorrat auf einmal gekauft werden. Die Bezugsscheine für Futterhafer sind deshalb von den Ortsbehörden zunächst auf die Zeit bis 31. Dezember 1917 auszustellen.

Glauchau, den 28. August 1917.  
Der Komunalverband  
der Königlichen Kreishauptmannschaft Glauchau.  
J. V.: Regierungsamtmann Graf v. Einsiedel.

Reg.-Nr. 376. S.

#### Berkehr mit Heu.

Nach der Ausführungsverordnung vom 14. August 1917 (Nr. 185 der Sächs. Staatszeitung) zur Bundesstraßeverordnung über den Berkehr mit Heu aus der Ernte 1917 (R. G. Bl. S. 599) darf Heu, soweit es nicht für Heerzlieferungen hergestellt ist, nur von Personen aufgekauft werden, die im Besitz einer Spezialkarte sind. Der Erzeuger darf Heu nur gegen Spezialkartenmarken verkaufen. Diese Marken hat der Verkäufer je nach der gelieferten Menge von der Spezialkarte abzutrennen und als Aufkiss für sich aufzubewahren. Die Abgabe von Heu ohne Marken ist verboten.

2.

Die Spezialkarte wird vom Komunalverbande aufgestellt. Verbrüder zu Anträgen auf Ausstellung einer Spezialkarte sind bei der Wohnortbehörde zu entnehmen.

3.

Diese Bestimmungen gelten nicht für den Kleinverkauf von Heu in Mengen, die täglich nicht mehr als fünf Zentner, sofern es unmittelbar an den Verbraucher abgelegt und zur Verförderung bis zum Verbrauchsort weder die Eisenbahn noch der Wasserweg kommt.

Über den Kleinverkauf werden ab Größe oder Wiege des Verkaufes folgende Höchstpreise festgesetzt:

- a) für Hen von Klearten (Buzerne, Sparsamke, Rottke, Goldke, Weißke, usw.) von mindestens mittlerer Art und Güte 160.— M. je Tonne.
- b) für Weizen- und Feldhren (Gemisch von Süßgräsern, Kleerzen und Futterkräutern) von mindestens mittlerer Art und Güte 140.— M. je Tonne.

Für gepresstes Hen erhöht sich der Preis um 7.— M. für die Tonne.

Für Ware von minderer Art und Güte ist ein entsprechend niedrigerer Preis zu zahlen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen in § 5 Abs. 2 und 3 der Bundesstraßeverordnung.

Wird das Hen vom Verkäufer frei Verkaufsfläche des Erwerbers geliefert, so gelten die in § 5 der Bundesstraßeverordnung festgesetzten Höchstpreise.

Im übrigen wird noch besonders auf die Strafbestimmung in § 14 der Sächs. Ausf. Verordnung hingewiesen, wonach Zwiderhandlungen mit Gefangen bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

5.

Dass unter dem 25. Juli ds. J. für den hiesigen Bezirk erlassene Herausforderbot wird hiermit wieder aufgehoben.

Glauchau, den 23. August 1917.

#### Der Komunalverband

##### der Königlichen Kreishauptmannschaft Glauchau.

J. V.: Regierungsamtmann Graf von Einsiedel.

Neuerliches Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 23. August 1917.

#### Ministerium des Innern.

##### Vorordnung zur Änderung der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte.

vom 19. August 1917

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmahnahmen zur Sicherung der Vollversorgung vom 23. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

Artikel I.

In der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 207) wird hierunter § 16 als § 16a folgende Vorchrift eingefügt:

Mit Gefangen bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehnzig M. oder mit einer dies r. Strafen wird bestraft, wer einen Vertrag über die entgeltliche Lieferung von Gemüse oder Obst, der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst oder einer von ihr ermächtigten Stelle abgeschlossen oder genehmigt ist, oder in den die Reichsstelle für Gemüse und Obst oder eine von ihr ermächtigte Stelle als vertragsschließende Partei eingetreten ist, vorstößlich oder schädigend nicht oder nicht zur vereinbarten Zeit erfüllt.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 26. August 1917 in Kraft.

Berlin, den 19. August 1917.

#### Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Eßleffert.

### Verordnung die Erweiterung der kleinen Viehzählung betreffend

vom 23. August 1917.

Zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Erweiterung der vierjährigen Viehzählungen vom 9. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 701) wird für das Königreich Sachsen folgendes bestimmt:

Der erste Satz von Punkt 1 der Verordnung über die Vornahme kleiner Viehzählungen vom 8. Februar 1917 (Nummer 35 der Sächsischen Staatszeitung vom 12. Februar 1917) erhält folgende Fassung:

Punkt 1. September 1917 erstreckt sich die kleine Viehzählung auf Pferde, Maultiere und Muli, Esel, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Federvieh (Gänse, Enten und Hühner). Für die Aufnahme der Viehzählung sind in den Kreishauptmannschaften einschließlich der Städte mit beschränkter Städteordnung Ortslisten und in den befreifreien Städten Zählkarten zu verwenden. Die Angaben der Zählkarten sind in den befreifreien Städten auf Ortslisten zu übertragen.

Zerner ist im ersten Sahe von Punkt 3 hinter „und“ noch hinzuzufügen: die Zählkarten nebst Ortslisten.

Dresden, den 23. August 1917. Ministerium des Innern.

Beim Verkaufe durch den Kartoffelerzeuger wird der Höchstpreis für den Zentner Frischkartoffeln im Königreich Sachsen ab 26. August 1917 auf 8 M. herabgesetzt.

Maßgebend ist der zur Lieferzeit geltende Höchstpreis. Bei Belieferung mit der Eisenbahn sind hierauf als geleistet nur diejenigen Mengen anzusehen, welche

1. später am letzten Tage jeder Höchstpreisschicht verladen sind und bei denen
2. der Frachtbrief später am diesem Tage bahnamtlich abgestempelt ist.

Dresden, den 24. August 1917. Ministerium des Innern.

erledigte, ergriff  
z ihm sein Ge-  
r. Die beiden  
en den dritten  
e auf die An-  
noch durch die  
raben entwichen  
g wurde noch  
Gewehr, bott  
der Gefangene?  
hneßtens, schon  
er, zurückgelehrt  
erreicht.

erwundeten Eng-  
nens erfüllt; die  
der 24. Brigade

reichen Vorstöße,  
ine dritte Kas-  
Heinrichs-Me-  
lange derselben  
schaftstage des  
über 1916. Ist  
elt — ebenfalls  
Ehrenkreuz mit

st.  
wurde folgender  
ir russische Hin-

1917. Den Rom-  
um die Art  
n, die Ihnen am  
anbietet angegeben  
Tage: Haben ne-  
gegefechte Schuß-  
nahl von 50m geht vor; die  
s bewegt. C. Et-  
erden pen' klarig  
et: Chef des Ge-  
: Berodawil'  
ef worden. Die  
auf einem beson-  
gezeigt weiße  
gege aufgefacht  
er Rückseite be-  
Sperrfener au-

II.

Aug. 1917, norm.  
der Rindergottes-  
dienst für beide  
Jungfrauenverein.  
Predigtgottdienst.

August. Vor-  
Rindergottesdienst.

26. August:  
Se-  
Rindergottesdienst.

nung  
von 60 Zent-  
abgeschnitten  
5-Kilo-Bünn-  
von 1/2 bis  
1 Bahnhof.  
nen werden noch

treuer

armen  
ir ihm

rst.

Lichtenstein.